

punkte für die Vaterschaft eines anderen Mannes vorhanden sind oder

- wenn das Kind sich nach erwiesenem Mehrverkehr darauf beruft, es könne nicht von dem Mehrverkehrszeugen abstammen.

Die Voraussetzungen für die Erhebung eines Ähnlichkeitsbeweises durch Beiziehung eines erbbiologischen Gutachtens sind nach der Praxis westdeutscher bzw. Westberliner Gerichte dann gegeben, wenn eine weitere Klärung des Sachverhalts durch ein solches Gutachten nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft zu erwarten, Mehrverkehr nachgewiesen ist und nach dem bisherigen Beweisergebnis, insbesondere nach den eingeholten Blutgruppengutachten, weder der Verklagte noch der Mehrverkehrszeuge als Vater des Kindes ausgeschlossen werden können<sup>1</sup>.

Ergibt sich in dem nunmehr nach den Bestimmungen des FGB und der FVerfO durchzuführenden erneuten Verfahren wegen Feststellung der Vaterschaft nach Ausschöpfung aller weiteren Beweismöglichkeiten "

<sup>1</sup>Vgl. Dolle, a. a. O., S. 461.

## *dZack und Justiz in der dfrundasrapublik*

Prof. Dr. habil. ANITA GRANDKE, Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Forschungsgruppe „Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft“

### **Zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder (Unehelichengesetz)**

Das Bundesjustizministerium hat im Mai vergangenen Jahres einen Referentenentwurf herausgegeben, der die vorgesehene Novellierung des BGB in den Teilen enthält, die die Rechtsstellung der außerhalb einer Ehe geborenen Kinder betreffen.<sup>1</sup>

Gegenwärtig ist die Rechtsstellung der nichtverheirateten Mütter und die ihres Kindes in der Bundesrepublik im wesentlichen noch immer von den Regelungen des BGB aus dem Jahre 1896 bestimmt.<sup>2</sup> Diese Rechtsstellung bewirkt mit der Verweigerung des Rechts auf Ausübung der elterlichen Gewalt gegenüber der Mutter, mit der Fiktion der Nichtexistenz einer Verwandtschaft zwischen Vater und Kind, mit der begrenzten Unterhaltspflicht des Vaters, dem völligen Fehlen eines Erbrechts des Kindes gegenüber dem Vater und mit anderen Bestimmungen Benachteiligung und Diskriminierung von Mutter und Kind. Beides ist heute unstrittig und wird auch von regierungsamtlicher Seite in Bonn zugegeben. Beides war von den Schöpfern des BGB gewollt und wurde auch ziemlich offen ausgesprochen.<sup>3</sup>

Die Reform des Familienrechts auf diesem Gebiet ist auch für Westdeutschland unumgänglich. Die vielen großen Worte von der „Rechtsstaatlichkeit“ werden in ein allzu bezeichnendes Licht gerückt, wenn man bedenkt, daß die Verwirklichung des Verfassungsauftrags des Art. 6 Abs. 5 GG, der den Gesetzgeber verpflichtet, den „unehelichen Kindern ... die gleichen

<sup>1</sup> Referentenentwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder (Unehelichengesetz), herausgegeben vom Bundesjustizministerium, Mai 1966. Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld. 148 Seiten. (Im folgenden „Referentenentwurf“ genannt.)

<sup>2</sup> Einige Veränderungen, z. B. im Unterhaltsrecht, wurden durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221 ff.) vorgenommen.

<sup>3</sup> In den Motiven zum BGB heißt es dazu u. a.: „... ist der Entwurf davon ausgegangen, daß regelmäßig nur die durch eheliche Abstammung vermittelte Verbindung diejenige sittliche Grundlage gewährt, welche die Voraussetzung familienrechtlicher Pflichten und Rechte bildet.“ Vgl. Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. IV (Familienrecht), Berlin 1896, S. 851.

oder bereits aus den Ergebnissen der im Vorprozeß durchgeführten Beweiserhebungen (z. B. aus einem erbbiologischen Gutachten) der schlüssige Beweis, daß der frühere Verklagte mit größerer Wahrscheinlichkeit als der jetzige Verklagte der Vater des Kindes ist, so kann das Verfahren nur mit einer Abweisung der Klage enden. In diesem Fall kann also keiner der beiden in Betracht kommenden Männer zur Unterhaltszahlung in Anspruch genommen werden, obwohl beide nicht als mögliche Erzeuger ausgeschlossen werden können.

Diese als Folge einer Rechtsänderung eingetretene Situation wirkt sich für das Kind nicht nachteiliger aus, als wenn die Klage nach früherem Recht zu beurteilen gewesen wäre. Eine solche Auslegung wird auch der tatsächlichen Sachlage gerecht. Sie steht mit dem Anliegen und dem Wortlaut des § 54 Abs. 2 FGB in Übereinstimmung, unter konsequenter Anwendung des Prinzips der Erforschung der objektiven Wahrheit nur dann den Verklagten als Vater festzustellen, wenn die Vaterschaft eines anderen Mannes nicht wahrscheinlicher ist.

Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern“, nunmehr über 17 Jahre lang hinausgeschoben wurde. Nationaler und internationaler Vergleich in der Rechtsstellung der nichtverheirateten Mütter und ihrer Kinder machen auf den historischen Rückstand gesellschaftlicher Verhältnisse in Westdeutschland aufmerksam. Die geltende Regelung ist in Fachkreisen und in der öffentlichen Meinung seit langem einer heftigen Kritik ausgesetzt. Diese und andere Gründe führen dazu, daß die rechtliche Regelung in der jetzigen Form für die Verwirklichung der Interessen der herrschenden Kreise nicht mehr als geeignet angesehen und ihre Reform vorbereitet wird.

Der Referentenentwurf sieht in allen wichtigen Fragen, die die Stellung der außerhalb einer Ehe geborenen Kinder betreffen, Veränderungen der Rechtslage vor:

- Die Fiktion des § 1589 Abs. 2 BGB, wonach Vater und Kind als nicht verwandt gelten, soll beseitigt werden.
- Die Unterhaltspflicht des Vaters soll erweitert werden und sich auch auf seine Verwandten erstrecken.
- Unter bestimmten Voraussetzungen soll das Kind ein Erbrecht gegenüber seinem Vater erhalten.
- Die Mutter soll die elterliche Gewalt, gekoppelt mit einer gesetzlichen Beistandschaft, bekommen.
- Für den Vater ist ein begrenztes Recht zum Verkehr mit dem Kind vorgesehen; in Ausnahmefällen soll ihm die elterliche Gewalt übertragen werden können, und in den Kreis der eventuell auszuwählenden Vormünder ist er ebenfalls aufgenommen.
- Auch beim Namensrecht, bei der Anerkennung oder gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft, bei den Rechtswirkungen der Legitimation, im Adoptions-